

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1884

9 (15.5.1884)

Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 9.

15. Mai.

Amtliches.

Mit Erlaß vom 18. April d. J. wurde durch Großherzogliches Ministerium des Innern die genaue Beobachtung folgender Verhaltensregeln bei Vornahme der öffentlichen Impfung den Großherzoglichen Bezirksärzten und deren Stellvertreter empfohlen.

Verhaltensregeln für die Impfarzte bei Ausübung der öffentlichen Impfung.

§. 1. Der Impfarzt hat unter Beihilfe der der Impfung anwohnenden Gemeindebeamten für die nöthige Ordnung im Impftermin zu sorgen, eine Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und die ausreichende und zweckmäßige Lüftung derselben zu veranlassen.

§. 2. Schon bei der Vorladung der Impflinge läßt der Impfarzt durch die Ortspolizeibehörde darauf hinweisen, daß aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, besonders des Kindesalters, herrschen, keine Kinder zur öffentlichen Impfung gebracht werden dürfen. Treten solche Krankheiten in größerer Verbreitung auf oder zeigen sich einzelne Fälle von Impfrothlauf im Bezirk, so ist das Impfgeschäft sofort zu unterbrechen.

§. 3. Kranke und schwächliche Kinder, insbesondere solche mit Hautausschlägen und Drüsenleiden, sind von dem Impfarzte zur nächstjährigen Impfung zurückzustellen. Vor Beginn des Impftermines hat der Impfarzt die anwesenden Eltern oder sonstige Vertreter der Kinder auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen und aufzufordern, diese oder etwaige frühere ähnliche Leiden zur Kenntniß des Impfarztes zu bringen.

§. 4. Bei der Vorladung sind die Eltern oder sonstige Vertreter der Kinder durch die Ortspolizeibehörde anzuweisen, letztere gut gewaschen und mit reinen Kleidern zum Impftermin zu bringen.

§. 5. Zur Einleitung der Impfung steht den Impfsärzten Lymphde aus den Landesimpfinstituten zur Verfügung. Die Impfsärzte haben zur Fortführung der Impfung beziehungsweise zur Abgabe von Lymphde an andere Aerzte für ein ausreichendes Material durch Entnahme von Lymphde von geeigneten Impflingen zu sorgen.

§. 6. Die Impflinge, von welchen Lymphde zum Weiterimpfen entnommen wird (Stammimpflinge), müssen am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Dabei soll der Stammimpfling nicht unter 6 Monat alt und kein Kind von solchen Eltern sein, über deren Gesundheit irgend welche Bedenken bestehen. Der Abimpfling soll insbesondere frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Condylomen an den Gefäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affectionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf kein Zeichen von constitutionellen Krankheiten (Syphilis, Scrophul., Rhachitis) an sich tragen.

§. 7. Die Pusteln, die zur Entnahme der Lymphde dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem mäßig entzündeten Boden stehen. Auch darf nur die nach der Eröffnung freiwillig austretende, klare, vollkommen reine Lymphde zum Impfen verwendet werden. Von Pusteln mit zusammenfließenden Entzündungshöfen, rothlaufartigen Rändern oder auffallend dünnflüssigem Inhalte, desgleichen von Pusteln, bei deren Eröffnung eine Vermischung der Lymphde mit Blut und Eiter stattgefunden hat, darf nicht abgeimpft werden.

§. 8. Die Eröffnung der Pusteln geschieht durch Stiche oder Parallelschnittchen. Jede Manipulation, um das Ausfließen einer größeren Menge Lymphde zu bewirken, ist unzulässig.

§. 9. Die Aufbewahrung der Lymphde in flüssigem Zustande geschieht am besten in reinen, gut verschlossenen Capillarröhrchen mit bauchiger Mitte, die nur einmal benützt werden dürfen. Auch Glasgefäßchen von 1—2 ccm Inhalt können benützt werden. Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande werden Platten aus Glas, Elfenbein, Fischbein und Horn (Spatel) benützt. Dieselben dürfen ohne gründliche Desinfection nicht zum zweitenmale benützt werden.

Behufs Vermehrung der Lymphde und besserer Conservirung derselben ist es gestattet, dieselbe sofort nach der Entnahme in einem reinen Ubrgläschen mittelst eines Glasstabel mit einer Mischung von chemisch reinem Glycerin und destillirtem Wasser, am besten von 2:1, höchstens zu gleichen Theilen zu verdünnen und dann sofort in die oben erwähnten Capillaren zu füllen.

Zum Anfeuchten der trockenen Lymphde dienen ausschließlich destillirtes Wasser.

§. 10. Lymph von Revaccinirten darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen. Die Prüfung des revaccinirten Abimpflinges muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der in §. 6 angeführten Vorsichtsmaßregeln geschehen.

§. 11. Wenn Impfärzte Lymph zu späterer eigener Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren, haben sie sich Aufzeichnungen über den Namen der Impflinge, von denen die Lymph abgenommen worden ist, und über den Tag der erfolgten Abnahme zu machen, auch ist die Lymph selbst der Art zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht bestehen kann. Sogenannte Sammellymph ist möglichst zu vermeiden.

§. 12. Die Impfärzte dürfen Lymph, welche sie nicht selbst gesammelt oder aus einem der deutschen Impfinstitute bezogen haben, bei den öffentlichen Impfungen nur dann verwenden, wenn sie im Stande sind, den Nachweis zu liefern, von welchem Kinde die Lymph stammt, woher und von welchem Arzt dieselbe bezogen worden ist.

§. 13. Alle bei der Impfung zur Verwendung kommenden Instrumente und Geräthschaften müssen rein und der Art beschaffen sein, daß sie eine vollständige Desinfizirung durch Behandlung mit 5% Carbolsäure ermöglichen. Diese Reinigung mit 5% Carbolsäure hat insbesondere vor jeder einzelnen Impfung zu erfolgen. Instrumente, die eine derartige gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht verwendet werden.

§. 14. Die Impfung wird in der Regel auf der äußeren Fläche des oberen Drittheiles des Oberarmes vorgenommen, sie soll nur durch ganz oberflächliche Schnittchen von 1 Centimeter Länge bewirkt werden und sollen nicht mehr als 4 solcher Impfschnittchen auf einen Arm applicirt werden.

Bei Wiederimpfungen genügt die Impfung auf einem Arm, am besten dem linken.

Die Impfschnittchen sollen möglichst wenig bluten und nicht zu nahe bei einander stehen.

§. 15. Vor der Impfung sind die Oberarme mit einer aseptischen Flüssigkeit abzuwaschen. Carbolsäure-Lösung (1½% Carbollösung kann bereitet werden durch Vermischen von einem großen Eßlöffel der in den Händen der Hebamme befindlichen Carbolsäure mit 1 Liter Wasser). Uebermangansaureres Kali, Sublimatlösung (1:2000) sind hierzu zu empfehlen.

Auf die behufs Abimpfung geöffneten Pusteln oder solche, welche besondere Entzündungsercheinungen darbieten, ist den Impflingen mindestens etwas Salycilwatte aufzulegen.

§. 16. Ueber die geeignete Behandlung des Impflings während der Entwicklung der Impfpusteln hat der Impfarzt die Eltern oder Angehörigen der Impflinge respective diese selbst nach voll-

zogener Impfung in geeigneter Weise zu belehren. Die Belehrung ist im Laufe des Sommers mindestens einmal im Amtsveröffentlichungsblatt zu veröffentlichen.

Belehrung über die Behandlung der Impflinge nach der Impfung.

§. 1. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§. 2. Wenn das tägliche Baden, welches keineswegs auszufehen ist, nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung ohne Reizung oder Reibung der Impfstellen nicht.

§. 3. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 4. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie getragen werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und überhaupt die directe Sonnenhitze.

§. 5. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkraken und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 6. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom 4. Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum 9. Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am 8. Tage zu trüben beginnt. Vom 10. bis 12. Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zweck weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflügen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 7. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke und breite Rötthe entstehen sollte, oder falls die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder mit frischer, ungesalzener Butter bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

§. 8. Kann ein Kind am Tage des Besichtigungstermins wegen erheblicher Erkrankung nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern respective deren Vertreter an diesem Tage dem Impfarzt eine von der Ortsbehörde bescheinigte Anzeige vorzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung eines Kindes ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 9. An einem im Impftermin bekannt zu gebenden Tage

erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den sorgfältig zu verwahrenden Impfschein.

Ärztlicher Kreisverein Mannheim-Heidelberg.

Sitzung vom 29. März in Heidelberg.

Anwesend 36 Mitglieder.

Der Schriftführer eröffnet die Sitzung und widmet dem so jäh verstorbenen Vorsitzenden, Medicinalrath Dr. Stephani, einen warmen Nachruf.

Zum Vorsitzenden des Kreisvereins wurde der bisherige Schriftführer Lindmann erwählt; zum Schriftführer Dr. Peitavy (Mannheim).

Hauptgegenstand der Tagesordnung ist die Berathung der vom Verein festzustellenden Normen beim Abschluß von Verträgen mit Krankencassen auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni d. J. Die Anträge der in der letzten Sitzung erwählten Commission waren den Mitgliedern autographirt zugestellt worden. Lindmann begründet dieselben ausführlich und werden die Commissionsanträge nach mehrstündiger Discussion mit einigen Redactionsveränderungen angenommen.

Die Vereinsbeschlüsse, welche für die Mitglieder als bindend erklärt wurden, lauten:

I. Der ärztliche Kreisverein Mannheim-Heidelberg gibt dem Vertragsabschluß mit Honorirung der Einzelleistung den entschiedenen Vorzug. Die Minimaltaxe für die einzelne ärztliche Leistung beträgt 1 Mark. Jede Gewährung von Rabatt ist unzulässig. Bei Besuchen außerhalb des Wohnorts des Arztes soll eine Weggebühr von 1 Mark pro Kilometer erhoben werden.

II. Verlangen die ärztlichen Verhältnisse einen Abschluß von Aversalverträgen, so beträgt die Minimaltaxe 2 Mark pro Kopf und Jahr; für die Behandlung ganzer Familien das Dreifache.

Geburtshilfliche Verrichtungen und größere chirurgische Operationen sollen besonders vergütet werden; als Norm kann die Taxe vom Jahr 1862 dienen.

III. Hilfscassen (und ähnliche Krankenvereine) sollen ärztliche Atteste nur dann erhalten, wenn sie die Zahlung der ärztlichen Hilfeleistung im betreffenden Fall übernehmen.

IV. Schon bestehende Verträge sollen bis 1. Januar 1885 obigen Normen angepaßt werden.

Die Anfrage des Ärztlichen Ausschusses, betreffend die gemeinschaftliche Gemeindeversicherung (§. 12 A. des Krankencassengesetzes), wird obigen Beschlüssen entsprechend beantwortet.

Dem Vorgehen des Kreisvereins Lörrach-Waldshut, für die Aerzte ein Vorzugsrecht im Vollstreckungsverfahren zu erwirken, tritt der Verein bei.

Lindmann.

Arztlicher Verein Lörrach-Waldshut.

Sitzung vom 19. April in Basel.

Anwesend sind 15 Mitglieder und ein Gast.

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet der Geschäftsführer einige Worte den im letzten Jahre verstorbenen Mitgliedern Heim und Mainhard.

Für die Berathung des Krankencassengesetzes waren zwei Referenten, Hug für den Kreis Waldshut, Brunner für Lörrach, aufgestellt, welche ihre statistischen Erhebungen über die zur Zeit bestehenden Krankencassen und Verträge vorlegen und bezüglich der Beantwortung der vom Ausschuß vorgelegten Fragen zu ziemlich übereinstimmenden Resultaten gelangen, denen sich die Versammlung bei der nun vorgenommenen Abstimmung theils einstimmig, theils mit großer Majorität anschließt.

Frage I. wird mit „ja“ beantwortet.

Frage II. mit „nein“, weil die Versammlung überhaupt keine Verträge mit einzelnen Ärzten wünscht, sondern Freiheit der Berufung.

Frage III. Vergütung der Einzelleistung wird als das allein Richtige anerkannt.

Frage IV. Für die Verordnung 70 Pfennig, für den Besuch in loco 1 Mark, Nachts das Doppelte.

Frage V. Der Verein spricht sich gegen allgemeine Normirung einer Weggebühr aus wegen der örtlichen Verschiedenheiten des Terrains, der Fahrgelegenheiten u. s. w. Eventuell 1 Mark in der Ebene, 2 Mark im Gebirge.

Frage VI. Keine Beschränkung auf bestimmte Zahl wöchentlicher Besuche.

Frage VII. Der Verein wünscht die Mittelsätze der Großherzoglich badischen Tage von 1862 zu Grunde zu legen mit Berechnung des Guldens zu 2 Mark.

Auf die Anfrage bei den 11 badischen Vereinen wegen Erstrebung eines Vorzugsrechts im Vollstreckungsverfahren hat sich nur ein Verein (Baden) ablehnend geäußert, von einem weiteren (Konstanz) steht die Antwort noch aus; alle übrigen schließen sich an.

Schließlich beantragt Rehmann, bei den Vereinen des Landes anzuregen, daß die im Verhältniß zu ihrer sozialen Stellung ungenügende Vertretung der Ärzte in den parlamentarischen Körperschaften und die Mittel und Wege zur Abstellung dieses Uebelstandes zur Besprechung kommen*).

*) Antrag.

Die parlamentarische Vertretung der Ärzte ist ungenügend.

So nimmt z. B. in Tagen, wo das Thema der Irrenfürsorge zur öffentlichen Verhandlung gelangt, kein Arzt einen Sitz in der badischen Kammer ein.

Da die Zeit schon vorgerückt und die Versammlung für diesen Gegenstand noch nicht hinlänglich verbreitet war, wurde die Berathung auf nächste Sitzung vertagt.

Der Geschäftsführer: Dr. Keller.

Bücherschau.

Zunächst gereicht es uns zu besonderer Befriedigung, zweier Publicationen der jüngsten Zeit aus den ärztlichen Kreisen des Landes hier Erwähnung thun zu können:

Konstanz am Bodensee. Medicinisch-topographische Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart, von Gustav Schmid, Großherzoglicher badischer Geheimen Hofrath und Bezirksarzt in Konstanz. Konstanz 1884.

Mit wissenschaftlicher Objectivität, gestützt auf zahlreiche statistische Belege, giebt der als tüchtiger Staatsarzt längst rühmlichst bekannte Verfasser eine sehr ansprechende Schilderung der alten, in ihrer Entwicklung so beachtenswerthe Momente bietenden Bodanstadt. Zahlreiche hochinteressante historische Rückblicke verleihen der Darstellung besonderen Reiz (Medicinalwesen in Mittelalter und Gegenwart), während die medicinischen Details von ungemeinem Fleiß und Sachkenntniß Zeugniß ablegen, so besonders die Schilderung der Diphtheritis, des wohlorganisirten Krankenmeldewesens und der städtischen Kranken- und Armenpflege u. s. w. Der Plan, den sich der Verfasser vorlegte: an der Hand geschichtlicher Darstellung nachzuweisen, was bürgerlicher Gemein Sinn einer verhältnißmäßig kleinen Stadt auf

In einer Zeit, in welcher eine Neugestaltung der gesellschaftlichen Ordnung sich vorbereitet, und die öffentliche Discussion über die Mittel und Wege in erster Reihe in den gesetzgebenden Körperschaften sich abspielt, erscheint es durchaus erforderlich, in diesen Körperschaften ebenfalls Sitz und Stimme zu haben und möglichst in einer nach Kopzahl wie Bedeutung des Standes für den Gesamtorganismus entsprechenden Macht und Weise vertreten zu sein. Ich verkenne hierbei nicht die scheinbare Schwierigkeit, welche gerade in unserem persönlichen Verufe für die tribunäre Verpflichtung gelegen sind. Allein es sollten sich doch unter uns in jeder Hauptstadt, wo Kammern tagen, unabhängige Männer finden, welche nach Intelligenz, Geschick, Talent und persönlicher Stellung für die Erfüllung dieser Aufgabe sich geeignet erweisen (in A. z. B. Gutsch und Hofmann).

Ich beantrage daher, diese wichtige Frage bei den Vereinen des Landes in Anregung zu bringen, und von den Vereinen unseres engeren Vaterlandes aus dieselbe Forderung für das gesammte Deutschland zu organisiren — um auf das Leben unseres Volkes denjenigen legitimen Einfluß zu sichern, welcher in den Kämpfen des Tages unserem Stande, wenn auch langsam und auf Umwegen erhalten und errungen werden muß.

Rehmann.

hygienischem Gebiet geleistet hat und welche Anstrengungen von dieser Stadt gemacht worden sind, um dem altersgrauen Gemäuer einer in ihren Einrichtungen zurückgebliebenen Stadt ein verjüngtes stattliches Ansehen zu gewähren und sanitäre Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche einem größeren Gemeinwesen zur Ehre und Zierde gereichen würden, kann als glücklich gelöst bezeichnet werden und wird die Darstellung nicht allein für die Bewohner von Konstanz und die Freunde dieser Stadt Interesse und Werth haben. Möchte noch vielen anderen Städten des Landes eine derartige sachkundige und liebevolle Behandlung zu Theil werden.
(Schluß folgt.)

Zeitung.

Todesfall. 8. Bezirksarzt Fr. J. Vogel von Eitenheim ist am 8. Mai gestorben (bis 1881 in Durmersheim, N. Rastatt, geboren 1837, approb. 1861, Ritter des eisernen Kreuzes).

Anzeigen.

≡ Schwefelbad Alvanen ≡

3150' ü. M., Graubünden, 5 Std. v. Bahnst. Chur.

Saison 15. Juni — 15. September.

Reiche Quellen von anerkannter Heilkraft namentlich gegen Nerven-, Haut- und Knochenleiden. Ausgedehnte Wald-Anlagen und sehr gesundes, montanes Klima. Beliebte Reise-Etappe und klimatische Uebergangsstation vom Tiefland nach dem Engadin-Davos und vice versa.
Prospecte franco-gratis. 18]6.4

Arztgesuch.

Die hiesige Arztstelle ist erledigt und soll sofort wieder durch einen in allen drei Fächern licencirten Arzt besetzt werden. Als Wartgeld sind demselben aus der Gemeindecasse 1000 Mark ausgeworfen, wofür er die Ortsarmen unentgeltlich zu behandeln hat.

Eigeltingen ist der Sitz einer Apotheke und liegt im Mittelpunkt von 10—12 Ortschaften, was einem strebsamen und tüchtigen Arzt Gelegenheit bietet, sich eine ausgedehnte Praxis zu verschaffen.

Anmeldungen wollen innerhalb 14 Tagen bei dem Gemeinderathe dahier eingereicht werden.

Eigeltingen (Amts Stodach).

Der Gemeinderath.

21]

Zmpf-Zmpressen. Den Herren Zmpfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Zmpfgeschäfte nöthigen Zmpressen (roth, grün und weiß), welche wir nunmehr sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.